

ANHANG ZUM SACHVERSICHERUNGSGESETZ

1. Bauartklassen

A. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gebäude, die nicht nach der Brandrisikobewertung zu tarifieren sind, werden aufgrund ihrer Aussentragwände, Decken und Bedachung einer der drei nachstehend umschriebenen Bauartklassen zugeteilt.

² Die nachstehende zeichnerische Darstellung der Bauartklassen-Zuteilung ist verbindlich und sinngemäss auch in jenen Fällen anzuwenden, die nicht dargestellt sind.

B. Begriffe

¹ Aussentragwände und Decken sind:

1. nicht massiv, wenn sie den Anforderungen der Feuerwiderstandsklassen bis F 90 entsprechen;
2. massiv, wenn sie mindestens den Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

² Als Decken gelten horizontale Gebäudeunterteilungen, die begehbar sind.

³ Die Bedachung wird aufgrund der obersten Schicht und nicht nach der Dachkonstruktion beurteilt; die oberste Schicht gilt als:

1. hart (nichtbrennbar), wenn sie aus Ziegeln, Asbestzementschiefer oder -Wellplatten, Blech, Sperrbeton, Natursteinplatten, aus einer Schutzschicht (Sand/Kies) von mindestens 50 bis 60 mm oder aus einer Nuttschicht (Humus) besteht;
2. weich (brennbar), wenn sie aus Holzschindeln, Bitumenschindeln, Polyurethan-Hartschaum oder Kunststoff- beziehungsweise Bitumen-Dichtungsbahnen usw. besteht.

⁴ Als bewohnt gilt ein Gebäudeteil, der für den zeitweisen oder dauernden Aufenthalt von Personen zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken ausgebaut ist.

⁵ Der Dachbereich eines Gebäudes umfasst jenen Raumteil, der zwischen der Fussfette (unterkant) des Daches und dem Firstbalken (oberkant) vorhanden ist.

C. Bauartklasse 1

¹ Zur Bauartklasse 1 gehören Gebäude mit massiven Aussentragwänden, massiven Decken und einer Bedachung, deren oberste Schicht hart ist.

² Die Zuteilung der Bauartklasse 1 gilt auch dann, wenn:

1. die Decke, auf welcher die Fusspfette des Daches unmittelbar aufliegt, nicht massiv ist; oder
2. innerhalb des Dachbereiches eine Decke nicht massiv ist; oder
3. der unbewohnte Dachbereich über einer massiven Decke nicht massive Kniewände und Giebelfronten aufweist.

D. Bauartklasse 2

¹ Zur Bauartklasse 2 gehören Gebäude gemäss Absatz 1 von Abschnitt C betreffend die Bauartklasse 1, wenn:

1. im Dachbereich zwei und mehr nicht massive Decken vorhanden sind;
2. der Dachbereich nicht bewohnt ist und die mittelbar unterhalb der Fusspfette des Daches vorhandene Decke nicht massiv ist;
3. sie eine verleimte Holzträgerkonstruktion aufweisen;
4. der Dachbereich in seiner Höhe zwei Drittel oder mehr der gesamten Gebäudehöhe erreicht; die Gebäudehöhe wird ermittelt von oberkant Kellerboden bis oberkant Firstbalken.

² Zur Bauartklasse 2 gehören ferner Gebäude, wenn:

1. bei massiven Aussentragwänden und harter Bedachung ausser der Decke, auf welcher die Fusspfette des Daches mittelbar aufliegt, unterhalb dieser Decke mindestens noch eine weitere Decke nicht massiv ist;
2. bei massiven Aussentragwänden und harter Bedachung der Dachbereich bewohnt ist und die unmittelbar unterhalb der Fusspfette des Daches vorhandene Decke nicht massiv ist;
3. die Aussentragwände ganz oder zum Teil aus einem ausgemauerten Riegelwerk bestehen;
4. Tragkonstruktionen aus Stahl nicht feuerbeständig geschützt sind.

E. Bauartklasse 3

¹ Zur Bauartklasse 3 gehören Gebäude mit ganz oder teilweise nicht massiven Aussentragwänden sowie Gebäude mit einer weichen Bedachung; Absatz 2 Ziffer 3 von Abschnitt D betreffend die Bauartklasse 2 bleibt vorbehalten.

² Wenn aus denkmalpflegerischen Gründen Dächer von Türmen oder Dachreiter eine weiche Bedachung aufweisen, beeinflusst diese Tatsache die Bauartklassen-Zuteilung nicht, sofern das dazu gehörende Gebäude eine harte Bedachung aufweist.

2. Gefahrenklassen

Die Anstalt hat die Gebäude und beweglichen Sachen nach den jeweiligen Gegebenheiten Gefahrenklassen zuzuteilen, wobei sinngemäss die Regelungen der Privatversicherungen und der übrigen öffentlichrechtlichen Versicherungen in der Schweiz anzuwenden sind.

3. Prämiensätze

¹ Für die Prämien gelten folgende Ansätze in Rappen je Fr. 1000.- Versicherungskapital:

		Gebäude		Bewegliche Sachen						
Tarif	Bauart- klasse	Tarif I	Tarif II	Tarif I		Tarif II				
I	1	75	--	75		75				
	2	85	--	85		100				
	3	110	--	110		140				
II			Gefahrenklassen		Gefahrenklassen					
			1	2	3	4	1	2	3	4
			100	140	150	230	110	150	160	240
			130	180	180	260	140	190	190	270
		180	260	260	410	190	270	270	430	
III	Durchschnittsprämiensatz:			Durchschnittsprämiensatz:						
	1.64 Promille			1.67 Promille						

² Die in Absatz 1 festgehaltenen Ansätze sind Grundprämiensätze. Rabatte werden vom Grundprämiensatz abgezogen und Zuschläge werden zum Grundprämiensatz hinzugezählt.

³ Als Mindestprämienatz gilt der in der entsprechenden Bauartklasse geltende Grundprämienatz der ersten Gefahrenklasse beziehungsweise der Prämienatz der ersten Bauartklasse des Tarifs I.

⁴ Je Versicherungsschein gilt eine Minimalprämie, deren Höhe in der Vollziehungsverordnung festgesetzt wird.

⁵ Die eidgenössische Stempelabgabe ist zur Prämie hinzuzuzählen.

Rabatte:

¹ Rabatte werden solange gewährt, als die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Insbesondere sind Brandschutzeinrichtungen jederzeit in voller Einsatzbereitschaft zu halten. Wird diese Pflicht verletzt, kann die Anstalt die Schadenleistungen kürzen und die Rabatte vom Zeitpunkt der Vernachlässigung dieser Pflicht an, längstens jedoch für fünf Jahre, zurückfordern.

² Für Brandmelder- und Sprinkleranlagen werden auf der Grundprämie folgende Rabatte gewährt:

1. Brandmelder: 3 bis 15 Prozent;
2. Sprinkler: 3 bis 25 Prozent.

³ Die Abstufung erfolgt nach den jeweils geltenden technischen Kriterien und dem Brandrisiko des Betriebes. Dieser Rabatt gilt aber nur für die Tarife I und II, nicht aber für den Tarif III, der im Berechnungsverfahren die technischen Brandschutzmassnahmen bereits berücksichtigt.

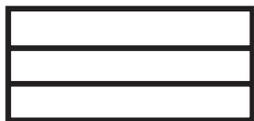
⁴ Rabatte für Schadenverhütungsmassnahmen und Spezialdeckungen setzt die Anstalt von Fall zu Fall fest.

Zuschläge:

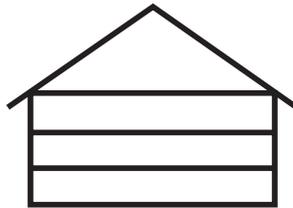
Die Anstalt erlässt Vorschriften über die allgemeinen und die besonderen Risikozuschläge, wobei sie die diesbezüglichen Regelungen der Privatversicherungen sowie der öffentlichrechtlichen Versicherungen in der Schweiz sinngemäss anzuwenden hat; diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DER BAUARTKLASSEN-ZUTEILUNG

Bauartklasse I



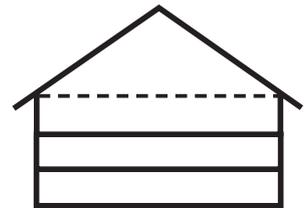
C Abs. 1



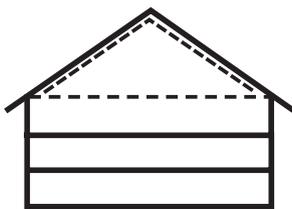
C Abs. 1



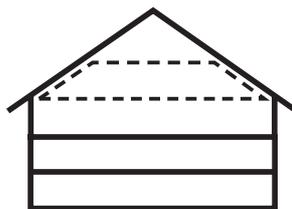
C Abs. 1



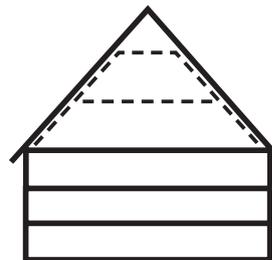
C Abs. 2 Ziff. 1



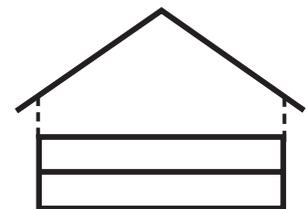
C Abs. 2 Ziff. 1



C Abs. 2 Ziff. 1

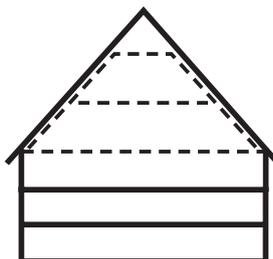


C Abs. 2 Ziff. 2

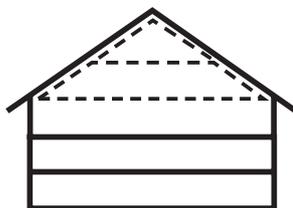


C Abs. 2 Ziff. 3

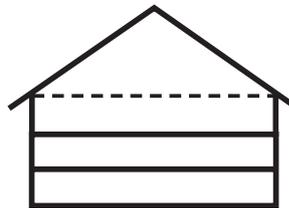
Bauartklasse II



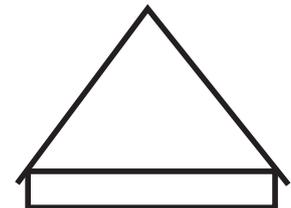
D Abs. 1 Ziff. 1



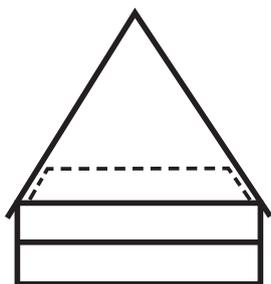
D Abs. 1 Ziff. 1



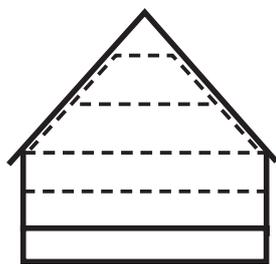
D Abs. 1 Ziff. 2



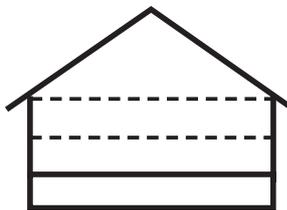
D Abs. 1 Ziff. 4



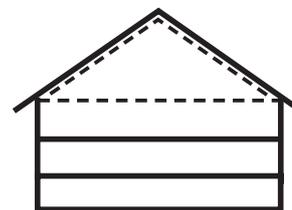
D Abs. 1 Ziff. 4



D Abs. 2 Ziff. 1

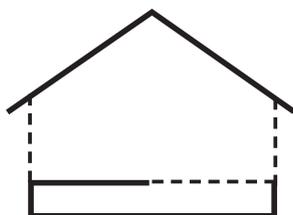


D Abs. 2 Ziff. 1



D Abs. 2 Ziff. 2

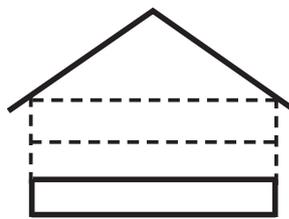
Bauartklasse III



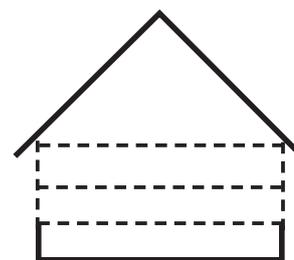
E Abs. 1



E Abs. 1



E Abs. 1



E Abs. 1

————— massiv

- - - - - weich

 Dachstock ausgebaut